Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Geschäftsstelle der Vertragskommission: III D 2.5
90227 5437 quer: 9227

Beschluss Nr. 02/2026
der Vertragskommission Jugend vom 17.09.2026

über die Fortschreibung der Entgelte für ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2027

1. Höhe der Fortschreibung

1.1 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2027 um 1,844%

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2027 ermittelt sich wie folgt:

	Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
Personalkosten	1,705%	85%	1,449%
Sachkosten	2,900%	15%	0,435%
pauschale Steigerungsrate gesamt		100%	1,884%

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

§ 13 Abs. 2 SGB VIII	Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
§ 18 Abs. 3 SGB VIII	Begleiteter Umgang
§ 29 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit
§ 30 SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 35 SGB VIII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

für das gesamte Stadtgebiet Berlin	ab 01.01.2027
mit Leitungsanteilen	88,08 € (22,02 €)
ohne Leitungsanteile	80,80 € (20,20 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich ¼ Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII
Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

§ 27 SGB VIII, **Leistungstyp 1**, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

§ 35a SGB VIII; **Leistungstyp 2**, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe,

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2027
mit Leitungsanteilen	94,13 € (31,71 €)
ohne Leitungsanteile	86,56 € (29,19 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2027
mit Leitungsanteilen	86,95 € (29,32 €)
ohne Leitungsanteile	79,98 € (26,99 €)

§ 35a SGB VIII; **Leistungstyp 3**, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2027
mit Leitungsanteilen	92,78 € (31,26 €)
ohne Leitungsanteile	85,16 € (28,72 €)

§ 27 SGB VIII, **Leistungstyp 4**, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01.2027
mit Leitungsanteilen	88,53 € (29,84 €)
ohne Leitungsanteile	80,90 € (27,30 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

b) **die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2027 um 2,022%.**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2027 ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
(teil-) stationär	Personalkosten	1,867%	85 %	1,587%
	Sachkosten	2,900%	15 %	0,435%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	2,022%

1.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren für den (teil)stationären Bereich (Verfahren B)

Im (teil)stationären Bereich stehen für den Zeitraum 2027 neben dem pauschalen Verfahren (Nr. 1.1 b; Verfahren A) erweiterte pauschale Verfahren (B1 oder B2) zur Wahl.

1.2.1 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B1)

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen/AVR sowie mit Träger-/Haustarifen[1] können auf Antrag [Abschnitt B1 a) bzw. B1 b) im Antrag] und mit entsprechendem Nachweis des Tarifwerkes eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif.

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen/AVR sowie mit Träger-/Haustarifen, bei denen die Tarifsteigerung für 2027 auf Grund eines noch nicht vorliegenden Tarifergebnisses nicht bekannt ist[2], erhalten auf Antrag [Abschnitt B1 c) im Antrag] die Personalkosten-Steigerungsrate aus dem Verfahren B2.

Die tariflichen Steigerungen werden dann anstelle des unter Nr. 1.1 b für 2027 genannten Wertes der Personalkosten-Steigerungsrate in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens einen rechtsverbindlichen Nachweis abgeben, dass er im Verfahren B1 den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet.

1.2.2 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren (Verfahren B2)

Träger der freien Jugendhilfe, die im Kalenderjahr 2026 am erweiterten pauschalen Fortschreibungsverfahren B2 aufgrund einer nachgewiesenen und rechtsverbindlichen zeit- und inhaltsgleichen Umsetzung des TV-L (1:1-Anwendung der Struktur und Höhe nach) gemäß einer noch gültigen betrieblichen Vergütungsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit der Beschäftigtenvertretung[3] teilgenommen haben, können auf Antrag eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten.

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) für die Variante B2 die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich **ab dem 01.01.2027 um 2,198%.**

[1] Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringer) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Die Werte in dem Tarifwerk sind für alle Parteien rechtsverbindlich und keine bloße Empfehlung, es muss spätestens mit Wirkung für das für die pauschale Fortschreibung als Grundlage dienende (aktuelle) Entgelt vorliegen.

[2] Träger/Einrichtungen, deren Entgelte für 2026 auf Basis eines anderen Tarifwerks (Verfahren B1) ermittelt wurden und für deren Tarifwerk **noch keine Einigung** für 2027 vorliegt, können sich ausnahmsweise der pauschalen Fortschreibung des „TV-L"-Blocks (Verfahren B2) anschließen.

[3] Nach dem 01.01.2026 abgeschlossene Betriebsvereinbarungen sind mangels Nachwirkung vom B2-Verfahren ausgeschlossen. Die Betriebsvereinbarung muss zudem während des gesamten Geltungszeitraums vom 01.01.2027 bis mindestens zum 31.12.2027 in Kraft sein.

Die **Fortschreibungsrate** der Variante B2 für das Jahr 2027 ermittelt sich wie folgt:

		Steige-rungsrate	Gewichtung	Anteil an der Ent-geltsteigerung
(teil-) stationär	Personalkosten	2,074%	85 %	1,763%
	Sachkosten	2,900%	15 %	0,435%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	2,198%

2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich

Zur Auswahl des Verfahrens und – im Falle des erweiterten Verfahrens – der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen bzw. AVR, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.
Die Träger können vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.
Die Abgabe einer Weitergabeverpflichtung sowie der geforderten Nachweise ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortschreibung.

4. Anhang

Formular zur Auswahl des Verfahrens und – im Falle des erweiterten Verfahrens – der entsprechenden Nachweisführung.

Protokollnotiz:

Protokollnotiz der LIGA Berlin:

Die LIGA Berlin weist vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen, strukturellen und fachlichen Herausforderungen der Träger der freien Jugendhilfe darauf hin, dass die dauerhafte Sicherung einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen sozialen Infrastruktur zugleich die finanzielle Handlungsfähigkeit der Leistungserbringer voraussetzt. Die Ausgestaltung und Fortschreibung der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsstruktur muss daher neben den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§78b SGBVIII) der Leistungsgerechtigkeit (§78c SGBVIII) Rechnung tragen. Nur auf dieser Grundlage können – und dürfen - verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen und die erforderlichen sozialen Leistungen auch künftig verlässlich erbracht werden.

Die LIGA Berlin stellt fest, dass dies für die Sozialpädagogischen Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII und die der Finanzierung dieser Angebote zugrundeliegenden berlineinheitlichen Fachleistungsstunde nicht mehr gegeben ist. Bereits für die in dieser enthaltenen Sachkostenpauschale konnte im Rahmen einer gemeinsamen AG der Landes- und Verbandsseite eine erhebliche Unterdeckung für die Mehrheit der Träger plausibel ermittelt werden. Im aktuellen Fortschreibungsbeschluss bleibt nun auch die Personalkostensteigerung deutlich hinter den Steigerungen verbandlicher Tarife (AWO, Caritas, Diakonie, Paritäter) zurück. Der Rechtsanspruch auf ein die Kosten der Leistungserbringung deckendes Entgelt wird damit für zahlreiche Träger nicht mehr eingehalten.

Protokollnotiz des Landes Berlin:

Das Land Berlin weist vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Herausforderungen des öffentlichen Haushalts darauf hin, dass die dauerhafte Sicherung einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen sozialen Infrastruktur zugleich die finanzielle Handlungsfähigkeit des öffentlichen Kostenträgers voraussetzt. Die Ausgestaltung und Fortschreibung der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsstruktur muss sowohl den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso Rechnung tragen als auch ihre langfristige finanzielle Tragfähigkeit. Nur auf dieser Grundlage können verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen und die erforderlichen sozialen Leistungen auch künftig nachhaltig finanziert werden.

Das Land Berlin stellt fest, dass die Fortschreibung der berlineinheitlichen pauschalen Fachleistungsstunde für die ambulanten sozialpädagogischen Erziehungshilfen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 08/2022 der Vertragskommission Jugend erfolgt und als berlineinheitliche Pauschale im Grundsatz sowohl der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch der Leistungsgerechtigkeit entspricht.

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Familie
- III D 3 -
Rhinstraße 46
12681 Berlin

Anhang zum VK Jug-Beschluss Nr. 02/2026

Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VK Jug-Beschluss Nr. 02/2026

Leistungserbringer/ Träger:

Anschrift:

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2027 folgendes Verfahren[4]:

○ **A:** (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.1 b des oben genannten Beschlusses

○ **B1:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2.1 des oben genannten Beschlusses

a) Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif/AVR mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen rechtsverbindlich an:

Tarif/AVR:

Personalkostensteigerung für 2027:

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif/AVR und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

○ habe ich beigefügt; ○ liegen Ihnen bereits vor[5].

b) Ich wende einen Träger-/Haustarif mit Gewerkschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes mit folgenden daraus resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen rechtsverbindlich an:

Tarifbezeichnung:

Personalkostensteigerung für 2027:

[4] Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

[5] Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

Die einschlägigen Unterlagen zum Träger-/Haustarif und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen habe ich beigefügt.

c) Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif/AVR/Träger-/Haustarif rechtsverbindlich an. Ein Tarifergebnis für dieses Tarifwerk für 2027 liegt derzeit noch nicht vor.

Tarifbezeichnung:

Personalkostensteigerung für 2027: 2,074%.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Flächen-/Verbandstarif/AVR/Träger-/Haustarif und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

habe ich beigefügt; liegen Ihnen bereits vor[6].

○ **B2:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2.2 des oben genannten Beschlusses

Ich wende den TV-L zeit- und inhaltsgleich rechtsverbindlich (1:1-Anwendung der Struktur und Höhe nach) an. Ein Nachweis der gütigen betrieblichen Vereinbarung[7]

habe ich beigefügt; liegen Ihnen bereits vor.

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen bzw. AVR, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers/Stempel

[6] Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

[7] Die Betriebsvereinbarung war bereits am 01.01.2026 in Kraft und gilt für den gesamten Geltungszeitraum vom 01.01.2027 bis mindestens zum 31.12.2027 fort.